

Forste im Grabenlande

Ein Beitrag zur Waldgeschichte Mittelsteiermarks

Von Otto Lamprecht

Die größten zusammenhängenden Waldflächen im mittelsteirischen Hügellande zwischen Mur und Raab finden sich gegenwärtig an dessen Südwestecke gegenüber dem Murknie bei Ehrenhausen.¹ Hier wird zunächst die Ost- und dann die Nordumrahmung des unteren Murtales durch ein Gebiet breiter Plateaus gebildet, die die Ausläufer der Hügelzüge des Grabenlandes nach Süden hin darstellen. Diese Plateaus beginnen im Grabenlande längs einer mehrfach sich ausbuchtenden Linie, die sich durch die Punkte Tannenriegel — St. Nikolai ob Draßling — Sulzberg (Kote 394) — Rosenberg (Kote 386) — Droschberg (Kote 383) festlegen läßt. Nördlich dieser Linie zeigt das Hügelland eine sehr einheitliche Bodenform. Es herrschen durchaus nordsüdstreichende Kämme mit ungleichseitigen Gehängen vor. Südlich obiger Linie dagegen tritt bis zum Gnasertale hin ein auffälliger Wandel in der Oberflächengestalt ein. An die scharf profilierten Hügelkamme schließen sich ziemlich unvermittelt plumpe und breite Hochflächen an, die noch um 80 bis 100 m niedriger liegen als die Hügelkämme. Diese Hochflächen waren ursprünglich eine einheitliche und zusammenhängende Verebnungsfläche, entstanden aus ausgedehnten Flußablagerungen der jüngsten Tertiärstufe. Diese Verebnungsfläche ist dann nachträglich durch die von der Wasserscheide Mur — Raab herabkommenden Wasserläufe der Schwarza, des Saß- und Ottersbaches in vier Teile zerschnitten worden, wodurch die Einzelplateaus des Kaar-, Schweinsbach-, Weinburger- und Glauningwaldes entstanden sind. Diese Plateaus endigen sämtlich gegen Süden mit scharf ausgeprägtem Absatz längs einer Linie, die sich beiläufig durch die Siedlungen Neutersdorf — Lipsch — Perbersdorf — Weinburg — Pribing — Kegelhof — Deutschgoritz markieren läßt. Südlich dieser Linie schließt sich

1) Siehe Spezialkarte 1 : 75.000, Bl. 5255 und 5256.

ein Gürtel niedriger gelegener Terrassen an, die mit einem scharf geböschten Steilrand zum eigentlichen Murtales abfallen. Sie bestehen aus diluvialen Terrassenlehm und sind die Reste des alten Talbodens, den die Mur hier seit ihrer in der jüngsten geologischen Vergangenheit eingetretenen Laufverlegung hinterlassen hat.

Es ist nun auffallend, daß gerade diese Zone der Plateaus und Terrassen trotz ihrer völlig ebenen Oberflächenform ganz im Gegensatz zum übrigen Grabenlande auch gegenwärtig noch so gut wie unbesiedelt ist. Nur an den Rändern dieser Plateaus und Terrassen finden sich Siedlungen, während ihre Oberflächen völlig mit Wald bedeckt sind. Diese Erscheinung ist zunächst sicherlich aus der Bodenart der Hochflächen zu erklären. Die Plateaus setzen sich aus jungtertiären Lehmschichten zusammen, deren Wasserundurchlässigkeit die Niederschläge nicht tief eindringen läßt. Das führt zu starker Durchnässung und stagnierender Oberflächenfeuchtigkeit. So entsteht Versumpfung, wie dies namentlich in den nördlichen Teilen des Kaar- und Schweinsbachwaldes in Erscheinung tritt; dazu kommt noch eine gewisse Nährstoffarmut infolge langandauernder Waldbedeckung. Ähnlich verhält es sich mit den anschließenden Diluvialterrassen, wenn auch deren Lehmböden heute bereits in größeren Flächen dem Ackerbau erschlossen sind.

Ihren gegenwärtigen Bestand verdanken diese Waldflächen der Plateau- und Terrassenzone aber auch noch einem anderen Umstande. Es ist nachweisbare Tatsache, daß diese Wälder in der Vergangenheit nicht Bauernwald, sondern durchaus herrschaftliche Dominikalwälder und landesfürstliche Forste gewesen sind. Diese rechtliche Eigenschaft ist die wesentlichste Ursache für die bis in die Gegenwart andauernde Erhaltung des geschlossenen Waldbestandes der geschilderten Gebiete gegenüber dem in der Neuzeit immer stärker werdenden Zugriff der umwohnenden Bauern. In diesem Kampf um den Wald sind Grundherrschaft und Landesfürst die widerstrebenden Gewalten. Den Beweis für diese Behauptung kann nur die Einzeldarstellung der Geschichte dieser Waldflächen erbringen, der aber ein allgemeiner Überblick über die Entwicklung des mittelsteirischen Waldwesens vorausgeschickt werden muß.

Das Streben nach möglichst umfassender Landeshoheit hat Herzog Rudolf IV. veranlaßt, sich in der Fälschung des Privilegium maius (1358/59) für seine Länder ausgebreitete landesfürstliche Rechte beizulegen. Unter ihnen beanspruchte er auch die Lehenshoheit über alle Wälder sowie über sämtliche Wild-

bann- und Fischereirechte innerhalb seiner Herzogtümer. Dies ist der Ausgangspunkt für die Behauptung eines Waldregals, wie es seither von allen Landesfürsten immer wieder beansprucht worden ist. Sie behaupten, damit ein Obereigentums- und Nutzungsrecht an allen Landeswäldern zu besitzen, vor allem im Zusammenhange mit der Ausübung des Bergregals. Die Durchsetzung der daraus abgeleiteten Rechte ist freilich nur allmählich und in hartem Ringen mit dem Widerstand der Landstände vor sich gegangen.²

In Steiermark sind die ersten Ansätze zur Ausübung eines landesfürstlichen Waldregals in den sogenannten Bergordnungen enthalten. Die älteste landesfürstliche Bergordnung für Steiermark ist 1411 erlassen worden und scheint analog den späteren Bergordnungen bereits auch Bestimmungen bezüglich der Walderhaltung enthalten zu haben. Der erste Landesfürst aber, der das Waldregal energisch und in vollstem Ausmaße geltend gemacht hat, ist Kaiser Maximilian I. Er griff im Zusammenhange mit der Neuordnung des zerrütteten Bergwesens in Steiermark (Bergordnungen von 1507 und 1517) auch scharf in die damalige Waldwirtschaft ein. Die Not der Bergwerke an Holz und Holzkohle sowie seine persönliche Jagdleidenschaft veranlaßten Maximilian I., alle Hoch- und Schwarzwälder in Steiermark als landesfürstliches Regal zu erklären. 1499 ließ er erstmals im Lande eine „Waldberaitung“ durchführen, die sich freilich zunächst nur auf die obersteirischen Wälder erstreckt hat. Dann erließ er eine für alle innerösterreichischen Lande geltende allgemeine Waldordnung, die daher auch für Steiermark gegolten hat. Sie entzog alle Wälder im Lande der freien Verfügung ihrer Eigentümer, behielt die Hochjagd ausschließlich dem Kaiser vor und unterstellte die Waldnutzung der Aufsicht kaiserlicher Bergrichter und Waldmeister. Dagegen richtete sich eine scharfe Beschwerde der Landstände, die auf dem Ausschußlandtag zu Augsburg 1510 Maximilian I. vorgetragen worden ist. Vor allem protestierte man gegen die Eingriffe des landesfürstlichen Waldmeisters in die Privatwälder. Seitdem nun haben die steirischen Stände bis in das 17. Jahr-

2) Zur nachfolgenden Darstellung wurden herangezogen: Landschaftl. Sonderarchiv, Abt. B.: Volkswirtschaft, Teil IV: Waldwesen. STLA. — „Waldtomi“: Der Kaiserin Maria Theresia General-Waldberait, Berain- und Schätzungskommissions-Beschreibung im Erbhz. Steyr de anno 1755. 28 Bde. — F. J. Schopf: Die Waldordnung des Landes Steiermark 1767. (Graz 1843.) — K. Kaser: Der Kampf um das Waldregal in der Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert, Zeitschrift XXV, S. 25 ff. — Bachofen und Hofer: Jagdgeschichte Steiermarks, Bd. II: Geschichte der steirischen Jagdgebiete (Graz 1928). — Anton Mell: Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark (Graz 1929), S. 240 ff.

hundert dem beanspruchten Waldregal kräftigen Widerstand entgegengesetzt, während seit Ferdinand I. die Landesfürsten immer wieder Entwürfe zu Waldordnungen in den steirischen Landtagen einbrachten und durchzusetzen versuchten.

In dem langdauernden Kampf zwischen Landesfürst und Landschaft um Waldregal und Waldordnung zeigt sich nun im Ergebnis dieses Ringens ein scharfer Unterschied zwischen der Obersteiermark und der Untersteiermark. Für Obersteiermark, wo ja zahlreiche Bergwerke, Blähhäuser und Hämmer eine geordnete und beaufsichtigte Waldwirtschaft erforderten, gelang die Durchsetzung des landesfürstlichen Waldregals am frühesten. Hier hatte ja schon Maximilian I. vollen Erfolg gehabt und die erste steirische Waldordnung, die sein Nachfolger Ferdinand I. 1539 erlassen hat, bezog sich gleicherweise nur auf die Obersteiermark. Scharf aber widersetzte sich die Landschaft allen Versuchen, eine solche Waldordnung auch für die Untersteiermark, das ist die Steiermark südlich Graz, einzuführen. Deutlichst zeigt sich das, als Ferdinand III. 1638 eine neue Waldordnung für Steiermark durchsetzen wollte. Dieses landesfürstliche „Waldordnungslibell“ stieß sofort auf den schärfsten Einspruch der Landschaft. Sie verlangte vor allem die Aufhebung der Gültigkeit der neuen Waldordnung für Untersteier, lehnte den Eingriff des landesfürstlichen Waldmeisters in die Privatwälder bezüglich Verschwendung und anderer „Waldverbrechen“ scharf ab und forderte die Beschränkung des Waldgesetzes auf die landesfürstlichen Wälder. Infolge des Widerstandes der Landstände ließ nun Ferdinand III. die Waldordnung zwar durch Hofkanzleidekret von 1638-VIII-20 in Geltung setzen, aber nur für die Obersteiermark. Die Publikation, d. h. Inkraftsetzung für die Untersteiermark dagegen erfolgte nicht. Sie blieb für den Fall vorbehalten, daß sie dort einmal, insbesondere bei Eröffnung von Bergwerken, notwendig werden sollte. Der Widerstand der Landschaft hatte also wenigstens einen Teilerfolg gehabt.

Die Ohnmacht der Landesfürsten, die gewünschten Waldordnungen gegen den Widerstand der Landstände auch auf die Mittelsteiermark auszudehnen, erklärt nun das ganz verschiedene Schicksal der Wälder in der Ober- und Mittelsteiermark. Während in Obersteiermark nicht nur die dem Landesfürsten gehörigen Forste, sondern auch die für den Bergbau reservierten Privatwälder immer schärfer unter die Obhut der landesfürstlichen Bergrichter und Waldmeister gelangten, trat in Mittelsteiermark das gerade Gegenteil ein. Hier gehörten noch 1659

27 „Forste“ dem Landesfürsten, die einem eigenen Forstamte in Tobl bei Graz unterstellt waren.³ Da aber nun deren Verwaltung durch einen eigenen Waldmeister infolge des Widerstandes der Stände nicht zu erreichen war, rieten die innerösterreichischen Räte 1660 und 1664 Kaiser Leopold I. zum Verkauf aller mittelsteirischen Wildbanne und Forste. Nach langem Sträuben ging Leopold I. 1666 darauf ein und bewilligte damals den Verkauf der mittelsteirischen Forste Jagerberg, Waldeck, St. Georgen, Kaiserberg, Weinburg und Glauning.⁴ Er stellte dafür allerdings folgende Forderungen: ewiges Wiederkaufsrecht, Jagdrecht für den Kaiser und die Mitglieder des Kaiserhauses, Verkauf nur gegen Barzahlung und zum höchsten Preis, Verbot der Abödung der Forste wider die Weidmannsgebühr, sowie vorläufiges Abschlußverbot für Forstmeister und Knechte. Infolge dieser schweren Einschränkungen ging der Verkauf der landesfürstlichen Forste nur sehr langsam von statten. Es verging fast ein Jahrzehnt, bis die Abschlüsse perfekt wurden. So wurde noch 1675 bezüglich der obgenannten Forste verhandelt und erst 1677 konnten der St. Georgner, Kaiserberger und Jagerberger Forst und 1678 der Waldecker und Weinburger Forst an den Mann gebracht werden. Handelte es sich dabei auch in erster Linie um den Wildbann, wie die Berainungen der einzelnen Forste in den Kaufbriefen der I. Ö. Hofkammer zeigen, so sind dabei doch auch ansehnliche Flächen landesfürstlicher Waldungen in die Hände privater Grundherren übergegangen, wie dies die anschließende Geschichte der einzelnen Forste noch dartun wird. In der Mittelsteiermark gab also der Landesfürst seit 1677, wenn auch gegen Wiederkauf, seinen Waldbesitz aus der Hand und verlor damit so auch die Substanz für die Beanspruchung eines Waldregals. Das hat aber für die weiteren Geschehnisse der Forste gewisse Nachwirkungen gehabt.

Leopold I. hat trotz seines Nachgebens in Sachen der mittelsteirischen Wälder den Kampf um die Durchsetzung des Waldregals nicht aufgegeben. Aber noch 1690 erklärte dagegen der landschaftliche Waldordnungs-Ausschuß, eine landesfürstliche Waldordnung für das ganze Land sei unnötig, ebenso die Bestellung eines landesfürstlichen Waldmeisters für Untersteier, wenigstens solange dort keine Bergwerke beständen. Schließlich aber gelang Leopold I. doch eine Einigung mit der Land-

³) Siehe auch das Verzeichnis der 27 Forste samt ihrem Wildstande vom Jahre 1642 in Zahn: Miscellen (Graz 1899), S. 186. Von ihnen lagen die Forste am Kaiserberg, am Jagerwerk, zu Narnegk, zu St. Georgen und am Waasen direkt im Grabenlande!

⁴) Zwiedinek: Das lambergische Familienarchiv in Feistritz bei Ilz, Beiträge 28, S. 160 und 188.

schaft, in deren Folge er 1695 die erste rechtsgültige Waldordnung für Steiermark im Druck veröffentlichen konnte. Dieses Gesetz galt nicht nur wie bisher für die Obersteiermark, sondern auch für Untersteier. Es räumte dem Landesfürsten das volle Verfügungsrecht über die Privatwälder ein, gestattete die Anlegung von Almen, Weiden und Äckern auch in den „unbringlichen“ Wäldern nur nach vorheriger Besichtigung durch den Waldmeister und dehnte die Waldberaitung und die Abstrafung der „Waldverbrecher“ durch den landesfürstlichen Waldmeister auch auf die ganze Untersteiermark aus. Der Widerstand der Landschaft gegen diese Bestimmungen war vergeblich. Sie erreichte nur, daß der Kaiser die Rechtskraft seiner Waldordnung für Untersteier „bis auf drei Meilen wegs um Graz herum“ einschränkte. Immerhin war dadurch auch noch 1695 der Großteil der Mittelsteiermark von der landesfürstlichen Waldordnung ausgenommen.

Die Waldordnung von 1695 blieb in Hinkunft bestehen und wurde in der Folgezeit mehrmals eingeschärft und wiederholt veröffentlicht. So noch 1721 durch Kaiser Karl VI. Seine Nachfolgerin Maria Theresia aber hat dann das ganze Problem nochmals aufgegriffen und endlich gelöst. Nach mehreren Provisorien ließ sie 1755–1762 in ganz Obersteiermark eine vollständige Waldbereitung durchführen, deren Ergebnisse dann mit allen Einzelheiten in den sogenannten „Waldtomi“ im Druck veröffentlicht wurden. Auffallenderweise ist aber diese Bereitung in Untersteiermark stecken geblieben, wo sie nur bis in die Nähe von Graz reichte. Das hat zur Folge, daß die mittelsteirischen Wälder in den „Waldtomi“ fehlen, wodurch eine außerordentlich wichtige Quelle für ihren damaligen Zustand für immer verloren ist. 1767 erließ dann die Kaiserin auch eine endgültige Waldordnung, die ausdrücklich für Ober- und Untersteiermark galt. Für ihren Inhalt sei auf die Darstellung bei Schopf⁵ verwiesen. Gegen dieses Waldgesetz regte sich kein Widerstand seitens der Landschaft mehr, ein Zeichen des völligen Sieges der absolutistischen Staatsgewalt über den Partikularismus der steirischen Stände. Nach 1772 erfolgte schließlich eine völlige Neuordnung des steirischen Waldwesens. Im Zuge der gänzlichen Neuschöpfung der Staatsverwaltung ging das Verordnungsrecht bezüglich des Waldwesens an das steirische Landesgubernium über, und dieses handhabte von nun an die Waldordnung von 1767 ohne jedwede Einmischung der Landschaft. 1812 wurde dann die Einrichtung der Kreis-Forstämter geschaffen

5) F. T. Schopf I. c., Bd. I, S. 33–134.

und erstmals staatliche Distriktförster bestellt. Diesen unterstanden alle Wälder ohne Ausnahme in ihren Distrikten. Für die drei untersteirischen Kreise ist ihre Bestellung allerdings erst 1818 erfolgt. Den Anschluß zur Gegenwart bildete dann schließlich das Forstgesetz von 1852.

Überblickt man nun die Geschichte des mittelsteirischen Waldwesens im Zusammenhange mit der allmählichen Durchsetzung des landesfürstlichen Waldregals, so zeigt sich, daß in der Mittelsteiermark die Entwicklung andersartiger und vor allem viel langsamer verlaufen ist als in Obersteier. Während dort das Waldregal sich schon im 16. Jahrhundert voll auszuwirken vermochte, haben noch die Waldordnungen von 1638 und 1695 vor der Mittelsteiermark Halt machen müssen. Erst 1767 gelang auch die Einbeziehung dieses Landesteiles in die staatliche Waldaufsicht, um dann 1818 ihre völlige Ausbildung zu erreichen. Dieser Verlauf der Entwicklung spiegelt sich auch in der Geschichte der landesfürstlichen Forste im Grabenlande wieder.

Im Grabenlande ist an verschiedenen Stellen heute noch das Wort „Forst“, allein oder in verschiedenen Zusammensetzungen, als Riedname einzelner Waldflächen erhalten. So z. B. bei Neudorf, bei Jagerberg, bei Perbersdorf, bei Spitz usw. Dieses Wort „Forst“ ist nun der Mundart der einheimischen Bevölkerung ungeläufig, ist demnach im Grabenlande nicht autochthon, sondern einst von außen hieher verpflanzt worden. In der Tat gehört das Wort der älteren deutschen Rechtssprache an, in der es einst Wälder eines bestimmten Rechtscharakters bezeichnet hat. „Forst“ bedeutete in der Vergangenheit einen Wald, der mit Bann, d. h. mit Hoheitsrechten, versehen war. Diese Bannhoheit äußerte sich im Rechte der Rodung bezw. des Holzschlages („Stock- und Raumrecht“) sowie der Jagd („Wildbann“). Ihre Ausübung war in solchen Wäldern nur den Inhabern der Rechtshoheit darüber vorbehalten. Es konnte dies der Grundherr, aber auch der Landesfürst sein. In der Mittelsteiermark rangen seit dem 15. Jahrhundert beide Gewalten darum, wie die vorhergehende Darstellung gezeigt hat. Dementsprechend unterscheidet man auch zwischen „Dominikalwald“ und „Forst“. Über ersteren übte der Grundherr, über letzteren der Landesfürst bezw. dessen Organe die Rechtshoheit aus. Beide Kategorien von Wäldern aber waren von der Nutzung seitens der Untertanen ausgenommen und standen so in jeder Hinsicht außerhalb des bäuerlichen Wirtschaftsbereiches. Nur ausnahmsweise und freiwillig wurde den Untertanen eine beschränkte Nutzung solcher Herrenwälder in Form der Waldweide, des

Holzbezuges, niemals aber der Jagd, gewährt. Dafür hatten sie dann Abgaben von Hafer, Hühnern, Käse, Geld („Forstrecht“) zu leisten.

Wälder mit solchen Hoheitsrechten hat es nun in den Jahrhunderten vor der Aufhebung der Grundhoheit und des Untertanenverbandes (1848) auch im Grabenlande gegeben. Es zeigt sich nämlich, daß das eingangs erwähnte Vorkommen der Bezeichnung „Forst“ gerade dort auftritt, wo der Wald einst tatsächlich Dominikalwald oder landesfürstlicher Forst gewesen war. Landesfürstliche Forste haben ja schon Bachofen und Hofer im Grabenlande eine Reihe nachgewiesen. So den St. Georgener, Kaiserberger, Jägerberger, Weinburger, Glauninger Forst u. a. m. Bei ihnen handelt es sich nicht nur um reine Wildbanngebiete, sondern in ihnen sind auch landesfürstliche Eigenwälder enthalten. Weiters ist auch das Auftreten charakteristischer Abgaben des „Forstrechtes“, wie z. B. in den Haferleistungen („Halthaber“) gewisser Dörfer für ihr Weiderecht im Glauninger Forst oder dem Hennendienst der Bauern von Pichla für ihren Holzbezug aus der Sugaritz zu beobachten. Hiefür werden die nachfolgenden Einzeluntersuchungen die Beweise bieten.

Eine Darstellung der Geschichte aller Dominikalwälder und Forste im Grabenlande ist in den folgenden Darstellungen von vorneherein nicht geplant. Vielmehr beschränken sie sich bewußt auf die großen Waldflächen der eingangs geschilderten Plateau- und Terrassengebiete. Aber auch in diesem Rahmen ist eine erschöpfende Behandlung etwa bis hinab in die Zeit der deutschen Landnahme nicht durchführbar. Das Hindernis liegt in der außerordentlichen Dürftigkeit des Quellenmaterials, das für eine Geschichte des mittelsteirischen Waldes erhalten geblieben ist. So ist man bis zum 16. Jahrhundert ausschließlich auf das noch dazu sehr spärliche Urkundenmaterial angewiesen, und erst von dieser Zeit ab stehen auch andere Quellengruppen zur Verfügung. In erster Linie die Urbare, die Nachrichten über Eigenwälder der Grundherren und des Landesfürsten bieten, worunter meistens auch nur die der landesfürstlichen Pfandherrschaften erhalten geblieben sind. Die Waldberaitungen des 17. und 18. Jahrhunderts dagegen enthalten, wie schon dargelegt, nichts über die Wälder der Mittelsteiermark. Eine günstigere Quellenlage tritt daher erst im 18. Jahrhundert ein. Die Fassionen der Domänen im thesianischen Gültkataster erfassen erstmals alle Dominikalwälder. Die hier enthaltenen „Bekanntnistabellen aller herrschaftlichen Realitäten“ bringen die ersten

genaueren Angaben bezüglich Namen, Lage, Größe und Nutzung der grundherrlichen Eigenwälder für die Zeit um 1750. Sie werden dann ergänzt und vervollständigt durch die Angaben der Operate des josefinischen Steuerkatasters von 1787 und des francisc. Grundsteuerkatasters von 1820/25. In letzterem tritt zum ersten Male auch der Bauernwald in Erscheinung. Diese Quellenlage wolle man sich bei den folgenden Einzeldarstellungen vor Augen halten.

Der Forst Kaiserberg

Der in der Vergangenheit auftretende Gegendname Kaiserberg ist heute verschollen. Man vermag daher von vorneherein nicht zu sagen, für welches Gebiet dieser Name einstens gegolten hat. Andererseits tritt seit Beginn des 19. Jahrhunderts für das Waldgebiet zwischen Schwarzatal und Murtal die Bezeichnung „Kaarwald“ auf, welcher Name seinerseits wiederum den historischen Quellen völlig unbekannt ist. Es muß also zunächst der mutmaßliche Zusammenhang zwischen den Namen Kaiserberg und Kaarwald untersucht werden.

1382 und 1383 wird bei der Aufzählung von Zehenten im westlichen Murtale zweimal das Hebegebiet „Gerstorf et Chaiserpach“ genannt.¹ Da dieses Gerstorf mit der modernen Siedlung Gersdorf bei Straß identisch ist, muß die angehängte Bezeichnung Chaiserpach ebendort gesucht werden. Nun ist dieser mittelalterliche Name zweifellos ein Gewässername, muß also einen Bach in der Nähe von Gersdorf bezeichnen haben. Der geographischen Lage nach kommt hiefür nur der heutige Pfaffenbach in Betracht als der einzige Wasserlauf nächst Gersdorf. Dieser Pfaffenbach durchfließt das Gebiet der Niederterrasse nordöstlich der Siedlungen Seibersdorf, Lind, St. Veit und Wagentorf und entspringt mit seinen Quellbächen im Südteil jenes Waldplateaus, das heute „Kaarwald“ heißt. Die mittelalterliche Bezeichnung Kaiserbach muß demnach für das Terrassengebiet von Seibersdorf bis Labuttendorf gegolten haben. Dieser Gegendname ist aber gemeinsamen Ursprungs mit dem mittelalterlichen Waldnamen Kaiserberg. Weiters läßt sich quellenmäßig belegen, daß die bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts gebräuchliche Bezeichnung Kaiserberg(wald) in den folgenden Jahrhunderten eine merkwürdige Veränderung erfahren hat. An

¹) Zehentbuch des Bistums Seckau, 1380—97, f. 35 und f. 51. Original Handschrift, DA. Graz.

ihre Stelle treten neuzeitliche Wortformen, die 1607 Kayrperg,² 1658 Khäärberg³ und 1749 Khayrbergwalt⁴ geschrieben wurden. In diesem Wandel des Waldnamens zeigt sich deutlich der maßgebende Einfluß der Mundart. Sie verkürzte zunächst das für ihren Gebrauch zu schwerfällige „Kaiserbergwald“ durch Weglassung der Silbe -berg und verschliff außerdem noch den ersten Wortteil Kaiser- über mundartliches Koaser zu gesprochenem Koar. So entstand schließlich die Wortform „Koarwald“, welche Dialektform dann von den Mappeuren des 19. Jahrhunderts als schriftdeutsches „Kaarwald“ auf die Landkarten gesetzt wurde. Zu alledem wird sich endlich im Zuge der weiteren Darstellung auch noch zeigen, daß der Geltungsbereich der modernen Bezeichnung Kaarwald mit der Ausdehnung des mittelalterlichen Forstes Kaiserberg zusammenfällt. Sonach ist aus allen drei vorgeführten Gründen an der Identität von Kaarwald und Kaiserberg(wald) nicht zu zweifeln.

Die älteste Nennung einer Örtlichkeit des Namens Kaiserberg liegt aus dem Beginne des 15. Jahrhunderts vor. 1405 wird überliefert, daß damals zu Chaiserperg „ein hof des Polhaimer“ bestanden hatte.⁵ 1445 heißt es dann, „am Kaysersperg“ habe es nur eine einzige „Feuerstatt“, d. h. bewohntes Haus gegeben.⁶ Beide Nachrichten beziehen sich zweifellos auf die gleiche Örtlichkeit, deren genauere Lage aber nicht angegeben wird. Erst im 16. Jahrhundert bringt eine neue Quelle darüber nähere Kunde. 1547 wird bezeugt, daß zur Herrschaft Polhaim bei Leibnitz die Halt, die Zinswiesen, der Wald und das Gejaid „am Kaisersperg“ gehörten.⁷ Die Halt (Weide) daselbst war von der Herrschaft damals den Bauern von Gabersdorf gegen 1 fl Rhein. und 4 Viertel Hafer jährlich verpachtet.⁸ Dieses Weideland ist wohl identisch mit dem Waldbestand, der sich westlich Gabersdorf entlang des westlichen Quellbaches des Pfaffenbaches hinzieht. Die Zinswiesen dagegen waren an verschiedene Bauern zu einem Zins von insgesamt 11 fl 5 ß vergeben, wofür sie das Recht hatten, auf ihnen das Kleinholz zu schlagen (Raumrecht) und ihr Vieh zu weiden (Waldweide).⁹ Diese Bauern waren selbst nicht in Kaiserberg ansässig, sondern waren durchwegs fremde Untertanen aus der Umgebung, vor allem aus Wagen-

dorf. Demnach müssen diese Zinswiesen in der Gegend des heutigen Rabenhof gelegen haben. Die einzige Siedelstätte in Kaiserberg aber war damals der Hof „bei dem Prunn, dem Gunther zu Ober Vogan gelassen; ist ihm nachdem er Forstmeister ist freigelassen. Wenn den aber ein anderer hätte, mueßt er davon dienen“.¹⁰ Dieser Hof ist nun zweifellos mit dem „Hof des Polhaimer“ von 1445 identisch. 1547 diente er dem Forstmeister der Herrschaft Polhaim als Ansitz, von dem er als Entgelt für die Ausübung der Forstaufsicht keinen Zins zu leisten brauchte. Dieser Forstmeisterhof ist nun identisch mit dem späteren Schlosse Rabenhof, dessen Wassergräben und Wälle heute noch an der Straße Wagendorf — Lipsch zu sehen sind. Die gegenwärtig ringsum liegenden Waldflächen der Niederterrasse zwischen St. Veit a. Vogau und dem Schwarzatale sind demnach identisch mit dem „Wald Khaisersperg“, der 1547 zum Schlosse Polhaim gehörte. Seine Größe wurde damals mit zwei Hakenschuß in die Weite und eineinhalb in die Länge angegeben.¹¹ Das „Gejaid am Khaisersperg“ aber gehörte 1547 ebenfalls zur Herrschaft Polhaim. Jedoch, so besagt das Urbar ausdrücklich, habe Kaiser Maximilian I. und dann König Ferdinand I. mit den Herren v. Polhaim eine Verabredung getroffen, daß diese das Wild im Kaisersberger Forst nicht jagen, sondern zu „kaiserlichen und königlichen Lustgejaiden“ hegen sollten. Als Entschädigung für den Verzicht auf die Ausübung der Jagd waren ihnen jährlich 300 Viertel Hafer aus dem landesfürstlichen Marchfutterkasten in Graz zuerkannt worden. Um 1547 war diese Entschädigung schon längere Zeit nicht mehr gegeben worden und sollte daher von der Herrschaft wieder angefordert werden.¹²

Der mittelalterliche Forst Kaiserberg ist also das Waldgebiet der Niederterrasse zwischen Seibersdorf und Labuttendorf. Ob dazu auch jemals das nordwärts anschließende Waldland auf dem Hochplateau, das gegenwärtig allein noch die Bezeichnung „Kaarwald“ trägt, gehört hat, ist unbekannt, da keine genaueren Forstgrenzen überliefert sind. Der Terrassenwald war jedenfalls noch im 15. Jahrhundert Dominikalwald der Herren von Polhaim, denen hier auch der Wildbann gehörte. Sie besaßen bereits 1405 hier mitten im Kaisersberger Forst einen Forst- und Jagdhof. Demnach war dieses Waldgebiet ursprünglich kein landesfürstliches Eigentum. Erst um 1496 hat Kaiser Maximilian I. den Wildbann im Kaisersberger Forst im Vertragswege

2) Miscellanea, Akt 1607, III. 5. STLRA.

3) Stockurbare, Fasc. 83, Nr. 197, f. 36b., STLA.

4) MK. Weinburg, Kr. Graz, Akt Nr. 296. Bekanntnus Tab. über alle hdschftl. Realitäten 1749. STLRA.

5) Liber decimarum 1406, f. 20. Orig. Hss. DA. Graz.

6) Wiener-Neustädter Fragmente 1445. Hss. 1314. Abschr. STLA.

7) Urbar der Herrschaft Polhaim ob Leibnitz 1547. Orig. Hss. DA. Graz.

8) Ebenda f. 69.

9) Ebenda f. 65.

10) Ebenda f. 65.

11) Ebenda f. 70.

12) Ebenda f. 73.

von den Herren v. Polhaim an sich gebracht,¹³ den dann auch die nachfolgenden Landesfürsten im 16. Jahrhundert festgehalten haben. Die Herren v. Polhaim selbst haben Forst und Wildbann sicherlich von den Herren von Leibnitz überkommen, deren völlige Erben sie seit 1383 geworden waren. Woher die Herren v. Leibnitz wiederum ihren Besitz am Kaiserberg¹⁴ hatten, läßt sich nur mehr vermuten. Dieses Geschlecht ist ursprünglich eine salzburgische Ministerialenfamilie gewesen, deren gesamter Besitz in und um Leibnitz daher aus der Hand der Salzburger Erzbischöfe stammen muß. Möglicherweise ist also der Kaiserberger Forst und noch manches andere dazu im Hochmittelalter direkter Salzburger Besitz gewesen. Es wäre dies dann ein Gegenstück zu dem riesigen Waldbesitz der Erzbischöfe im Sausal und der angrenzenden Weststeiermark, der ihnen dort im 10. Jahrhundert von den deutschen Königen geschenkt worden war. Ein Beweis aber für die gleiche Herkunft des Kaiserberger Forstes liegt nicht vor.

Nach dem Aussterben der Herren von Polhaim ist der Forst aus dem Urbar des Schlosses Polhaim abverkauft und vermutlich zerstückt worden. Ein Teil mag damals an die Bischöfe von Seckau gelangt sein, ein anderer kam in die Hände der Schloßherren von Weinburg. 1658 gehörte erstmals auch „ein Holz in Khäärberg“ zu diesem Schlosse¹⁵ und noch 1749 ist der „Khayrbergwald“ ein Stück der Weinburger Dominikalwälder.¹⁶ Er hatte damals nur eine Größe von einer halben Stunde im Umkreis (Schätzwert 200 fl) und bestand aus Birken und Erlen. Es ist das der Wald innerhalb des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Neutersdorf unmittelbar um das einstige Schloß Rabenhof. Zu gleicher Zeit besaß auch das Dominium Seckau (Sitz Leibnitz) neben der sogenannten Kaarwaldwiese (Gem. Wagendorf) den nordwärts anschließenden Teil des Kaarwaldes als Dominikalwald.¹⁷ Alle übrigen Waldteile aber sind um die Mitte des 18. Jahrhunderts bereits durchwegs unter die Gemeinden Seibersdorf, Lind, Neuttersdorf, Gabersdorf, Neudorf und Sajach aufgeteilt. Ihre Anteile decken sich genauestens mit dem Verlauf der modernen Gemeindegrenzen und sind Allmend-

13) Siehe das stubenbergische Archivregest in Beiträge 35, S. 128, Nr. 370.

14) Noch 1434 wird behauptet, daß die Dörfer Vogan, Lind und Seibersdorf einst im Besitze der Herren von Leibnitz gewesen seien (Urk. Nr. 5440, Orig. Pgt. STLA.). Demnach muß also im Bereiche des Kaiserberger Forstes vor 1383 tatsächlich ein größerer zusammenhängender Besitzstand der Herren v. Leibnitz vorhanden gewesen sein, von dem sich aber keine genauere Ueberlieferung erhalten hat.

15) Urbar von Weinburg 1658, f. 36b. Stockurbare Fasc. 83, Nr. 197. STLA.

16) MK. Weinburg, Kr. Graz, Akt Nr. 296. Bekanntnus Tab. aller hschftl. Realitäten 1749. STLA.

17) FK. und JK. Wagendorf. STLA.

wälder der betreffenden Dörfer. Ein Zeichen dafür, daß die Aufteilung des gesamten Kaarwaldes anlässlich der Errichtung der Steuergemeinde unter Josef II. erfolgt sein muß.

Den Wildbann des Kaiserberger Forstes haben die Landesfürsten bis ins 17. Jahrhundert behalten. Erst Kaiser Leopold I. hat ihn 1677 an den Fürsten Seifried v. Eggenberg verkauft, der ihn seiner Herrschaft Straß inkorporierte.¹⁸

Der Schweinsbach Wald

Zwischen Libä-Bach und Saßtal schiebt sich von Norden her ein breites, plumpes, bis zu 315 m Höhe ansteigendes Plateau gegen Süden, um an der Straße Perbersdorf — Weinburg mit scharfem Abfall zu endigen. Dieses Hochplateau ist trotz seiner Ebenheit auch heute noch siedlungsleer. Nur an seinen Rändern sind fünf größere Dörfer entstanden. Es ist bezeichnend, daß der zum Libä-Bach abfallende Steilhang des Plateaus auf seiner Hangschulter neben etlichen Einzelhöfen nur die Weiler Kreneck und Sulzeck aufweist, während der zum Saßtal abdachende Gleithang auf seinen untersten Terrassenflächen die drei großen Dörfer Rannersdorf, Rohrbach und Sibling trägt. Am Südrand aber liegen längs zweier tiefeingeschnittener Randbäche die Siedlungen Lipsch und Perbersdorf.

Die auffallende Siedlungsleere dieses Hochplateaus hängt mit seiner geschlossenen Walddecke zusammen, die sich von der Gemeindegrenze Rannersdorf — Mettersdorf im Norden bis zur Straße Perbersdorf — Weinburg ausdehnt. Diese Waldfläche reicht gegen Westen bis zum Libä-Bach, nach Osten aber nur bis zu den Ackerfluren der drei Saßtaler Dörfer, die sich dadurch deutlichst als Rodungen auf einstigem Waldboden erweisen. In dieser Ausdehnung heißt das Waldgebiet seit altersher der Schweinsbachwald. Seine natürliche Fortsetzung dagegen, die über die Straße Perbersdorf — Weinburg hinaus die anschließende Niederterrasse mit Wald überzieht, heißt der Sugaritzwald, der auch seine eigene Geschichte gehabt hat.

Die ältesten Nachrichten über den Schweinsbachwald tauchen im 15. Jahrhundert auf. Damals bestand auf der Südostecke der Niederterrasse bereits der Edelsitz Brunnsee, zu dem eine größere Gült von Dörfern und Untertanen gehörte. Dieser Edelsitz war bis 1433 ein Lehen der Herren von Pettau gewesen, das

18) Bachofen-Hofer: Jagdgeschichte, II, S. 147.

mit ihrem Aussterben in jenem Jahre den steirischen Landesfürsten heimfiel, die es in der Folgezeit weiter verliehen haben. Unter der Gült, die im 15. Jahrhundert mit Brunnsee verknüpft gewesen, befindet sich nun auch der Schweinsbachwald mit fast allen seinen anliegenden Siedlungen. Soweit die historischen Quellen reichen, ist dieses Waldgebiet stets an den Edelsitz Brunnsee gebunden gewesen und hat so sein beständigstes Urbarsgut gebildet. Die Geschichte der Herrschaft Brunnsee ist daher auch die Geschichte des Schweinsbachwaldes.

Das „Holz der Sweinspach“ ist jahrhundertlang im Besitze der Brunnseer Grundherren nachzuweisen. So bis 1443 in der Hand Ulrich Peßnitzer's, dann seines Besitznachfolgers Leopold Aspach¹ und 1521 in der Baltasar Kienburger's.² Letzterer bekennet überdies 1542, zum Eigenland seines Schlosses gehöre auch „ein Wildbann und Wald genannt der Schweinspach“, den er auf 200 Pfund Pfenninge schätze.³ Also schon damals ist der Schweinsbach Dominikalwald von Brunnsee gewesen. Das ist er auch in Hinkunft geblieben. 1568 besitzt ihn der Schloßherr Kaspar v. Kienburg⁴ und 1682 sein Nachkomme Joh. Max Graf Kienburg.⁵ Ausdrücklich wird in letzterem Jahre betont, daß der Schweinsbachwald „zum Schloß“ gebraucht werde. Im 18. Jahrhundert ist auch dieser Waldkomplex einer weitgehenden Zerstückelung verfallen. Große Teile kamen im Zuge der Einrichtung der Steuergemeinden unter Josef II. als Bauernwälder an die anrainenden Dörfer, wohl als Ablöse für die bis dahin im Herrschaftswalde genossene Waldweide und Holznutzung. So erhielten z. B. damals die sechs Dominikalkeuschler in Sulzeck aus dem Schweinsbachwalde eine Fläche von 18 Joch Wald gegen 22 fl 30 kr Dominikalstift und Verzicht auf ihr Weiderecht.⁶ Trotz dieser weitgehenden Aufteilung verblieben aber immer noch 400 Joch des Schweinsbachwaldes im Eigentum der Grundherrschaft Brunnsee. Es ist auch nach 1848 ihr Privatbesitz geblieben.

Der Schweinsbachwald ist nun zwar nie landesfürstlicher Forst gewesen, wohl aber schon seit dem Mittelalter her bis 1848 herrschaftlicher Dominikalwald. Diese Eigenschaft, noch verstärkt durch die Ausübung des Wildbannes, ist es, die die

1) Lehenbrief Friedr. III. (1443–1464), Cod. 431 suppl., F. 10 und F. 72, STA. Wien.

2) Lehenbrief 1521, XII. 10, Abschr. in Finanzprokuraturlehensakten

3) Gülterschätzung, Bd. 19, H. 265, STLRA.

4) Lehenbrief 1568, I. 29, Graz, Abschr. in Finanzprokuraturlehensakten Bd. 2, f. 65, STLRA.

5) Lehenbrief 1682, I. 10, Abschr. in Finanzprokuraturlehensakten Fasc. 2, Heft Brunnsee, STLRA.

6) Lehenfassung der Herrschaft Brunnsee, ebenda.

geschlossene Erhaltung des Waldbestandes auf dem Hochplateau bis in die Gegenwart herein verursacht hat.

Der Sugaritzwald

An das Hochplateau des Schweinsbachwaldes schließt sich gegen Süden eine völlig ebene Niederterrasse an, die von Perbersdorf bis Schloß Brunnsee reicht und zum Alluvialboden des Murtales mit scharfem Steilrand abbricht. Diese Niederterrasse ist auch gegenwärtig noch zum allergrößten Teile mit Wald bedeckt, der den Namen Sugaritzwald führt. Er reicht vom Ost- rand der Terrasse beim Schlosse Brunnsee in geschlossener Fläche bis zum Eichbach und von der Straße Perbersdorf — Weinburg bis zum südlichen Terrassenrand. Das nordwestliche Terrassenstück jenseits des Eichbaches dagegen ist heute Ackerland der Siedlung Perbersdorf. Ursprünglich muß aber auch hier der Wald bis direkt an Perbersdorf herangereicht haben. Eine gleiche Einbuße erfuhr die ursprüngliche Walddecke am Südrand der Terrasse, als hier die Siedlungen Hainsdorf und Pichla gegründet wurden. Die Bezeichnung „Sugaritz“ griff aber einst noch über den Bereich der Niederterrasse hinaus. Das weite versumpfte Wiesenland an ihrer Südwestecke an der Einmündung der Schwarza in das Murtal hat nämlich in früheren Jahrhunderten ebenfalls „in der Sugeriz“ geheißen. Diese Namensgleichheit mit dem Terrassenwald aber bezeugt die ursprüngliche Einheit beider Gebiete. Es muß also in ältester Zeit der heutige Terrassenwald sich auch über das Sumpfland der Schwarza bis zu deren Altlauf ausgedehnt haben. Der Gegendname „Sugaritz“ stammt ja noch aus der Slavenzeit, da er von slavisch suhorica d. h. Trockenbach sich herleitet. Dieser „Trockenbach“ ist wohl der heutige Eichbach, der unter diesem Namen schon 1585 erscheint und von dem es damals heißt, er liege „auch aldort bei der Sukherizen“.

Das „Holz Soggeriz“ soll schon 1448 zum Teil in den Bereich des Burgfrieds gehört haben, den damals Kaiser Friedrich III. dem Leopold Aspach für seinen Edelfhof Brunnsee verliehen hat.¹ Konrad Pessnitzer als Besitzer von Schloß Weitersfeld und Leopold Aspach als Besitzer von Brunnsee hätten sich dann zu ihren Zeiten bezüglich der Weide und des Holzhackens im Walde Sugariz dahin geeinigt, daß beides ihren Untertanen dort

1) Bericht des Bestandinhabers von Brunnsee, Hans Jakob v. Khüenburg an den Landesfürsten, Akt 1606, III. 7. in I. Oe. Hofkammer, Sachabt. Fasc. 37, STLRA.

reziproce zustehen solle. Später aber sei die Sugaritz zwischen den Herrschaften Weitersfeld und Brunnsee völlig geteilt worden.² Das muß tatsächlich geschehen sein, denn im 16. Jahrhundert sind die Besitzstände der beiden Dominien im Bereiche der Sugaritz bereits scharf gegeneinander abgegrenzt. Brunnsee war die gesamte Niederterrasse mit den daraufliegenden Dörfern grunduntertänig, während der Herrschaft Weitersfeld das an den Südrand der Niederterrasse anschließende Auenland längs der Schwarza eignete. In den Weitersfelder Urbaren des 16. Jahrhunderts findet sich nämlich ein eigenes Zinsamt „In der Sükheritschen“, das die Zinse und Dienste zahlreicher Bauern von Äckern, Wiesen, Winkeln und Weiden („Halt“) innerhalb des Wiesenlandes an der Schwarza zusammenfaßte.³ Es umfaßte 1585 das ganze Gebiet um den jetzigen Seibersdorfmüller, von dem es damals heißt, „daß er gleichsamben in denselben wismahden sitzt“,⁴ sowie „die Halt“ von Unterschwarza, d. i. das Auenland am Wiesenbach (Altlauf der Schwarza).⁵ Dieser Teil der Sugaritz ist demnach im 16. Jahrhundert schon ein Auenland gewesen, dessen Wiesenboden, mit Buschwerk und Baumgruppen bestanden, zahlreichen Bauern als Viehweide gedient hat. Es war Dominikalland der Herrschaft Weitersfeld, die diese sogenannte „Sugaritzwiesen“ an die verschiedensten Bauern der Umgebung verpachtet hatte. Darüber wurde damals im Schlosse ein eigenes „Wiesenbüchl“ geführt. So zerfällt die ganze Sugaritz bereits im 16. Jahrhundert in zwei Teile: das Waldland auf der Niederterrasse und das Auenland zu ihren Füßen um die Seibersdorfermühle.

In den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts hat nun der Landesfürst gefordert, daß aus dem Wiesengebiet der Sugaritz jährlich eine bestimmte Menge Heu zum landesfürstlichen Hofstall in Weinburg geliefert werden solle. Darüber erhob sich nun damals ein langwieriger Streit zwischen dem Bestandinhaber der Herrschaft Weitersfeld und der I. Ö. Hofkammer bezw. deren Kommissären. 1585 wird von der Hofkammer entschieden, daß die „Bstandtwiesen in der Sükheriz“ einfach von der landesfürstlichen Pfandherrschaft Weitersfeld abzutrennen und der Herrschaft Weinburg, die damals direkter Besitz des Landesfürsten war, zuzuteilen seien.⁶ Da dies eine empfindliche Schmä-

²) Bericht des Karl Freih. v. Herbersdorf, Inhaber von Brunnsee, an den Landesfürsten, Akt 1604, I. 20. in Sachabt. I. c.

³) Urbare von Weitersfeld von 1590 und 1591. Stockurbare Fasc. 83 und 84. STLA.

⁴) Akten 1585 in Sachabt. I. c.

⁵) Es heißt heute noch „die Schwarzaer Halt“, ist aber auf der Spezialkarte fälschlich mit „Hart“ bezeichnet.

⁶) Akten in Sachabt. I. c.

lerung seiner Herrschaft bedeutete, wehrte sich der Weitersfelder Bestandinhaber dagegen, so daß der Streit um diesen Teil der Sugaritz unvermindert weiter ging.

Den Nordteil der Sugaritz, das Waldgebiet auf der Niederterrasse, beanspruchte in der gleichen Zeit der Landesfürst als sein Jagdgebiet. Aus welchem Rechtstitel dies geschah, ist nicht recht klar. Noch 1599 schrieb Erzherzog Ferdinand an den damaligen Bestandinhaber von Weitersfeld Georg Adam v. Trautmannsdorf, er habe erfahren, daß dieser aus dem „Forst Sokheriz“ — gemeint ist wohl das Gebiet um Pichla — eine große Menge Holz schlagen lassen wolle. Der Erzherzog bittet ihn, davon abzustehen, „da solches Holz der orten umb Weinburg unser bester Forst zum Puersten ist den wir nit gern veröden lassen wollten“.⁷ Wie das ausgegangen, ist nicht überliefert, aber jedenfalls zeigt sich daraus, daß der Landesfürst im Sugaritzwalde den Wildbann beanspruchte und überdies bezüglich der Holznutzung einen Druck auf den Grundherrn des Waldes ausgeübt hat. Diese Beschränkung im Holzverbrauch ist dann wohl der Grund zu jenem neuen Streit geworden, der nach 1600 zwischen den Dominien Weinburg, Brunnsee und Weitersfeld um den Sugaritzwald ausgebrochen ist. Der unmittelbare Anlaß dazu war, daß die Weitersfelder Untertanen des Dorfes Pichla alljährlich ihren Holzbedarf aus der Sugaritz schlugen. Dagegen beschwerte sich nun 1603 der Grundherr in Brunnsee bei der Hofkammer, wogegen die Herrschaft Weitersfeld ihre bezichtigten Untertanen deckte und sich auf „alte Rechte“ für den Holzbezug derselben berief. Erzherzog Ferdinand befremdete es sehr, daß der Handel „umb den Wald Sogriz bei Weinburg“ noch immer nicht zu Ende sei und befahl eine neuerliche Kommission zur Schlichtung des Streites.⁸ Im Zuge dieses Verfahrens berichtete dann der Inhaber von Brunnsee Hans Jakob v. Khüenburg an den Landesfürsten, daß „das Holz bei Prunnsee gelegen, die Saggeriz genannt“ zwischen den Herrschaften Weinburg, Brunnsee und Weitersfeld strittig sei, da eben alle drei das Eigentum daran forderten. Ihm selbst sei aufgetragen worden, den Wald nicht mehr zu nutzen und auch seinen Hainsdorfer Untertanen das Holzhacken dort zu verbieten. Demgegenüber weist Khüenburg unter Vorlage einer Landkarte sowie von Dokumentenabschriften nach, daß schon unter Kaiser Friedrich III. ein beträchtlicher Teil der Sugaritz zum Schlosse Brunnsee gehört

⁷) Akten in Sachabt. I. c.

⁸) Akten von 1603 in Sachabt. I. c.

habe und daß seitdem diese Herrschaft seit jeher „in ruehiger Poseß“ dieses Waldes gewesen sei. Zudem habe schon seinerzeit eine landesfürstliche Kommission festgestellt, daß „dieses holtz und halt“ allein nur Brunnsee zugehöre. Aus allen diesen Gründen bittet er den Landesfürsten um Abordnung einer neuerlichen Kommission zur Schlichtung des Streitens.⁹ Nach längerem Hin und Her hat dann 1606 die I. Ö. Hofkammer einfach erklärt, der Forst Sugeriz sei seinerzeit weder der Herrschaft Brunnsee noch der Herrschaft Weitersfeld verpachtet worden, sondern wäre dem Landesfürsten „eigentümlich“ vorbehalten geblieben. Im übrigen aber wolle sich der Landesfürst in den Streit der beiden Dominien überhaupt nicht einlassen und verweise sie mit ihren Ansprüchen auf den ordentlichen Rechtsweg. Den Bauern von Pichla aber, die bisher das Windfallholz aus der Sugeriz nehmen durften gegen Reichung von jährlich ein paar Hühnern nach Weinburg, wurde dieses Recht wieder genommen. Ihren nötigen Holzbedarf wolle man ihnen in einem anderen Walde anweisen lassen, wie etwa im Glauningwalde.¹⁰ Das ist dann später in der Tat auch so geschehen.

Das Endergebnis des langen Haders der drei Grundherren um den Sugaritzwald ist also, daß ihn der Landesfürst einfach an sich zog. So ist um 1607 dieses Waldgebiet ein landesfürstlicher Forst geworden und es in der Folgezeit auch geblieben. Erst Karl VI. hat dann 1726 die sogenannte „Sugaritzwaldung“ um 2000 fl. an den Weinburger Grundherrn Karl Weikhard Graf Breuner verkauft, freilich gegen Wiederlösung. So kommt es, daß dann 1749 unter den Weinburger Dominikalwäldern auch der Sugaritzwald erscheint. Er hatte damals eine Größe von einer Stunde im Umkreis, bestand aus Eichen und Erlen und wurde auf 2000 fl geschätzt.¹¹ Kaiser Franz I. hat dann das ausbedungene Wiederkaufsrecht geltend gemacht und 1809 den Sugaritzwald um den gleichen Betrag wieder zurückgekauft. Er wurde abermals dem Kameral-Aerar zugewiesen, d. h. dem k. k. Forstamt Dobl unterstellt. Seitdem erhielt der Forst die Widmung, daß das kaiserliche Zeughaus in Graz alles benötigte Lafettenholz hier hacken lassen konnte.¹² 1824 hat aber das Forstamt Dobl selbst den Sugaritzforst zerstückt und verkauft. Dergestalt kamen davon damals 329 Joch 1211 Klafter an die Herrschaft Weinburg, 240 Joch 800 Klafter an die Bauern von Hains-

dorf und Pichla, 164 Joch 1413 Klafter an 33 Keuschler ebenda und 3 Joch 775 Klafter hat die Herrschaft Weinburg selbst an ihre Untertanen verkauft.¹³ 1824 hat also der gesamte Forst noch immer die stattliche Fläche von 738 Joch 999 Quadratklaffer gehabt. Der an die Bauern von Pichla und Hainsdorf veräußerte Waldanteil umfaßt den ganzen Süden des Sugaritzwaldes und zwar ab einer Linie vom Süden des Eichbachteiches bis zur Nordgrenze der Gemeinde Hainsdorf. Südlich dieser Linie kam der Westteil des Forstes an die Pichlaer, der Ostteil an die Hainsdorfer Bauern. Grenze zwischen beiden ist die nordsüdlich durch den Wald verlaufende Gemeindegrenze der beiden Dörfer. Der Nordteil des Forstes bis zur Straße Prebersdorf—Weinburg aber befand sich noch 1825 im Besitz des k. k. Forstamtes.¹⁴ Es ist die Waldfläche, die dann an die Herrschaft Weinburg gekommen ist und ihr auch jetzt noch gehört.

Der Weinburger Hofwald

Das Bergland zwischen Saßtal und Ottersbachtal verflacht etwa ab der Kote 386¹ zu einer nach Süden abfallenden Hochfläche, die durch den sogenannten Reichergraben und seine Seitenbäche stark zerschnitten ist. Diese Hochfläche senkt sich an einer bogenförmigen Linie von Weinburg über Pribing zu den Harter Teichen deutlich zu einer Niederterrasse ab, die sich von da bis zum sogenannten Oberen Saßbach erstreckt. Gegen diesen endigt die Terrasse nach Osten und Süden mit einem scharf ausgeprägten Steilrand. Die nördlichsten Teile der Hochfläche bilden das Mittereck (Kote 386) und östlich davon, getrennt durch den Reichergraben, der Rosenberg. Die anschließenden Flächen entbehren eigener Namen und werden kurz als sogenannter „Weinburger Wald“ zusammengefaßt. Auf dem Mittereck und Rosenberg ist seit dem 16. Jahrhundert durch die Anlage zahlreicher Einzelgehöfte die ehemals geschlossene Walddecke zerschnitten worden, wogegen der Bereich des Weinburger Waldes, wie schon der Name besagt, auch gegenwärtig noch einheitlich von Wald bedeckt ist. Die südwärts anstoßende Niederterrasse heißt seit altersher ‚der Hart‘, woraus zu schließen, daß sie ursprünglich ebenfalls zur Gänze mit Wald bestanden

9) Akt 1606, III. 7. in Fasc. 37 der Sachabt. 1. c.

10) Miscellen, Akten 1606, IV. 3. und 1607, III. 5. STLRA.

11) MK. Weinburg, Kr. Graz, Akt Nr. 296. Subrep. Befund und Bekanntnus Tab. über alle hschfl. Realitäten. STLRA

12) Bericht ebenda.

13) Ebenda.

14) Francisc. Kataster von Pichla und Hainsdorf. STLRA.

1) Auf der Spezialkarte 1:75.000, Bl. 5255, fälschlich als Rosenberg bezeichnet.

ist. Heute ist sie größtenteils gerodet und in Wiesen verwandelt und da und dort auch mit verstreuten Einzelgehöften besiedelt. Hier im Hart liegen auch größere Gruppen von Teichen, wie die sogenannten Weinburger Teiche und die Harter Teiche.

Dieses ganze Gebiet ist seit altersher Besitz der Herrschaft Weinburg gewesen,² deren Schloß sich auf einem zum Saßtal vorstoßenden Sporn des Hochplateaus erhebt. 1576 bildeten das „Holz, so man Rosenberg nennet“ sowie das „Holz im Mittereck“ die Dominikalwälder des Schlosses, in denen man das nötige Holz schlug und das Schloßvieh auf die Weide trieb. Der Hart aber, der damals wohl schon mehr einem Auenwald glich, diente als Rinder- und Pferdeweide für Schloß und Dorf Weinburg.³ 1658 wird abermals verzeichnet, daß das Holz am Rosenberg sowie das am Mittereck zum Urbar der Weinburger Herrschaft gehöre.⁴ Derselbe Zustand liegt auch noch im 18. Jahrhundert vor. 1749 waren „der Hofwald gegen Rosenberg liegend“ und der Mittereggwald Weinburger Dominikalwälder. Ersterer hatte eine Größe von einer Stunde im Umkreis und einen Schätzwert von 2000 fl. Er bestand aus Birken, Buchen und Erle und war mit dem Holzdeputat des Schloßkaplans und des Landgerichtsdieners belastet. Der Mittereggwald dagegen war auf eine Viertelstunde im Umkreis zusammengeschrumpft, enthielt nur alte, halbdürre Buchen und war daher bloß 200 fl wert.⁵ Immerhin umfaßte der als Dominikalwald zu Weinburg gehörige Rosenbergwald noch um 1757 eine Fläche von über 324 Joch.⁶ Das ganze Waldgebiet ist dann bei der Einrichtung der Steuergemeinden zur Zeit Josefs II. zerstückelt und aufgeteilt worden. Große Flächen kamen als Gemeindewälder in den Besitz der anrainenden Dörfer. So das ganze Mittereck samt der Waldfläche bis zum Reichergraben an die Gemeinde Rohrbach, der Rosenberg an die Gemeinden St. Peter und Wittmannsdorf, der an das Ottersbachtal anrainende Teil im Ausmaße von 335 Joch, 390 Klafter an die Gemeinde Wittmannsdorf, der Südosten aber samt dem Großteil des Hartes an die Gemeinde Oberrakitsch. Ihre Anteile entsprechen dem Verlauf der Gemeindegrenzen, die gegenwärtig das ganze Gebiet zerschneiden. Der Herrschaft selbst verblieb nur der Waldbestand unmittelbar nördlich des Schlosses.

²) Dieses Waldgebiet wird noch 1443 ausdrücklich als „vorst“ bezeichnet. LB. Friedrichs III. 1443—1469, Cod. 430, f. 63. STA. Wien.

³) Urbar von Weinburg 1576, f. 29. Stockurbare Fasc. 83, Nr. 196. STLA. Dazu Akten der I. Oe. Hofkammer Sachabt. Fasc. 5, STLRA.

⁴) Urbar von Weinburg 1658, f. 36b. Stockurbare Fasc. 83, Nr. 197. STLA.

⁵) MK. Weinburg, Kr. Graz, Akt Nr. 296. Bekanntnus Tab. über alle hschfl. Realitäten 1749. STLRA.

⁶) Josefín. Kataster Rannersdorf—Rohrbach—Sibing, Kreis Graz, Bezirk Weinburg, Nr. 5. Topograph. Beschreibung. STLRA.

Der Forst Glauning

Glauning ist heute ein Ried der Gemeinde Wittmannsdorf, das auf einer Hochfläche unmittelbar östlich dieses Dorfes liegt. Es umfaßt 22 Bauernhöfe, die mit ihrem Kulturlande gegen Osten direkt an den sogenannten Glauningwald anstoßen.¹ Ein Blick auf die Waldkarte um 1825 zeigt deutlich, daß diese Einzelhof-siedlung vom Tale aus bezw. vom Dorfe her aus dem ursprünglich bis an den Talhang reichenden Glauningwald gerodet worden ist. Die ältesten Ansiedler auf dieser Hochfläche erscheinen schon 1406 als die „zwei Höfe im Golaunig“,² die dann im 16. Jahrhundert die Ansitze des Andrá Galauninger und Stefl des Galauninger Sun sind und um diese Zeit noch immer die einzigen Bauernhöfe „im Galaunig“ bilden. Diese ersten und ältesten Höfe sind nachweislich identisch mit den gegenwärtigen Gehöften „Glauninger“ (jetzt Schnurrer) und „Stoff“. Der Riedname selbst aber geht in noch viel ältere Zeit zurück. Er ist nämlich slavischer Herkunft, herzuleiten von golavnik d. h. „der an der Blöße (Wohnende)“, welche Bezeichnung selbst wiederum von slavisch golava = die Blöße, die Waldlichtung her stammt. Der uralte Riedname verrät also, daß hier auf der Hochfläche schon zur Slavenzeit eine natürliche Waldlichtung vorhanden gewesen, auf der sich ein Bauernhof befand. Es war dies wohl jene über einem Graben vorspringende Anhöhe, auf der sich heute der Hof „Glauninger“ erhebt.

Der slavische Hofname ist von den einwandernden Deutschen dann übernommen und zur Bezeichnung des riesigen umliegenden Waldes verwendet worden. So kommt es, daß der die ganze Hochfläche zwischen Ottersbach- und Auersbachtal einerseits und dem Gnasertale andererseits bedeckende Wald schon im Mittelalter „die Kolawing“ (1443) bzw. „die Kolabin“ (1463) genannt worden ist. Damals allerdings hatte dieser Wald noch eine viel größere Ausdehnung als heute. Er reichte nach Süden bis an den Steilrand der Niederterrasse bei Helfbrunn und Ratschendorf und dehnte sich gegen Norden bis Dietersdorf aus. Noch 1405 wird die im Auersbachtale liegende Siedlung Perbersdorf als „gelegen an dem Khollaunegg“ bezeichnet,³ und ebenso noch 1443 („an der Kolawing“⁴) und 1463 („an der Kolabin“⁵). Deutlichst bezeugt dies, daß damals noch die

¹) Francisc. Kataster Wittmannsdorf, Nr. 619. STLRA.

²) Liber decimarum 1406 f. 18 ff. Orig. Hss. DA. Graz.

³) Urkunden Nr. 4199 b. STLA.

⁴) Lehenbuch Friedrich III., Cod. 430 f. 10. STA. Wien.

⁵) Ebenda f. 124'.

ganzen Bergriede Ober- und Niederperbersdorfberg, ja vielleicht sogar auch noch das große Waldried „Forst“ nordwestlich Perbersdorf zum Glauninger Forst gehört hat.

Dieses riesige Waldland muß im Mittelalter ein wildreiches Jagdgebiet gewesen sein, kein Wunder daher, daß der Landesfürst hier schon früher als anderswo den „Wildbann“ ausgeübt hat. Aus welchem Rechtstitel allerdings, ist nicht überliefert. Schon 1403 beurkundet Herzog Wilhelm, er habe Hans v. Stubenberg den landesfürstlichen Wildbann „in der Nidernsteiermark umb Weinburg hin dieshalben der Sest“ zur Verwesung übertragen.⁶ Zweifellos handelt es sich hier um die großen Wälder östlich des Saßbaches also die nachmaligen Bereiche des Weinburger Hofwaldes und des Glauningwaldes. 1436 hat dann Herzog Friedrich V. den Wildbann „am Galawinger“ dem Edelmann Mert Närringer bis auf Widerruf verliehen.⁷ Es zeigt sich also, daß der Landesfürst das Jagdrecht im Forste Glauning nicht selbst ausgeübt, sondern es als Lehen an verschiedene Adelige vergeben hat. Der Forst selbst befand sich im 15. Jahrhundert nicht im Besitz des Landesfürsten, wenigstens ist dies nicht nachweisbar. Vielmehr ist damals der Forst Grundeigentum des Schlosses Weinburg gewesen, denn noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts heißt es ausdrücklich, der Glauninger Forst habe „von altersher zu bemeltem Sloß gehört“.⁸ Daraus ergibt sich, daß dieses Waldgebiet zusammen mit dem gegenüberliegenden Weinburger Hofwald ursprünglich einen zusammenhängenden Besitz gebildet hat, der schon zum ältesten Urbestand Weinbergs gehört haben muß. Erst zu Ende des Mittelalters ist der Glauninger Forst von Weinburg abgetrennt worden. Im Kriege zwischen Kaiser Friedrich III. und König Mathias von Ungarn wurde Schloß Weinburg, dessen damaliger Besitzer es mit den Ungarn gehalten hatte, von den Kaiserlichen erobert und besetzt. 1494 hat dann zwar Kaiser Maximilian I. Schloß und Herrschaft dem früheren Besitzer wieder zurückgegeben, aber den Glauninger Forst hat er, der leidenschaftliche Jäger, für sich behalten. Daraus erklärt sich, daß sich Maximilian 1494 von den Herren von Graben als einstigen Inhabern von Weinburger Lehengütern auch alle ihre Rechte am „Walde genant Galanigk“ übertragen ließ.⁹ Seitdem war nicht nur wie bisher der Wildbann, son-

6) Urkunden Nr. 4107 (1403, III. 10. Wien). Orig. Pgt. STLA.

7) Muchar: Geschichte der Steiermark, Bd. VII, S. 254. Die Orig.-Urk. war früher in STLRA., ist aber derzeit verschollen!

8) Urkunde 1529, XI. 24 Linz. Abschr. in I. Oe. Hofkammer, Sachabteilung Fasc. 5. STLRA.

9) Urkunde 1494, VI. 6. Füessen. Abschr. in Hofschatzgewölbebücher Bd. 2, f. 203 ff. STLRA.

dern auch der Forst, über den sich jener erstreckte, im direkten Besitze des Landesfürsten. Maximilian genügte das aber noch nicht. 1510 kaufte er Schloß und Herrschaft Weinburg und schon 1511 bestellte er den Mathias Leb zu seinem „Forstknecht am Galauneg in der vtern Steiermark“. Gegen 32 fl. jährlich verpflichtet sich Leb von nun an „insonders umb Golauneg“ das kaiserliche Rot- und Schwarzwild zu hegen und zu pflegen.¹⁰ Sein Nachfolger ist dann ein gewisser Friedrich Götz geworden, der als landesfürstlicher Forstknecht an Stelle seiner Besoldung sogar Schloß und Herrschaft Weinburg für eine gewisse Zeit pflegweise verliehen erhielt. So war Weinburg zur Zeit Kaiser Maximilian I. Zentrum eines großen kaiserlichen Jagd- und Forstgebietes unter einem eigenen Forstmeister. Als Kaiser Maximilian I. gestorben, trat hierin freilich wieder ein Wandel ein. Sein Nachfolger hat Schloß und Herrschaft Weinburg 1528 dem Edelmann Ulrich Leysser verschrieben, der nun den Götz abzufinden hatte. Der Landesfürst aber sollte hinkünftig für seinen Forst am Glauning einen eigenen Forstknecht ernennen und bezahlen. Das scheint freilich nicht durchgeführt worden zu sein, denn der Forst blieb auch unter den neuen Besitzern mit Weinburg verbunden. Andererseits wurde aber, als König Ferdinand 1529 die Herrschaft den Leyssern als Mannstammlehen verlieh, davon ausdrücklich der „Forst am Galaunigkh“ samt dem Wildbann über Rot- und Schwarzwild ausgenommen. Zwar habe dieser Forst schon seit altersher zu Weinburg gehört, aber den Leyssern sei nur „aus sundern genaden“ der Blumbesuch, die Jagd und die Bauholzschlägerung, jedoch nur mit Bewilligung des landesfürstlichen Forstmeisters, gestattet.¹¹ So blieb der Forst zwar wieder im Urbar von Weinburg, aber wurde nicht Erbgut der neuen Schloßherren und diese hatten an ihm nur eine beschränkte Nutzung. Dabei ist es auch in Zukunft verblieben. Der Forst wurde zwar auch in der Folgezeit den Leyssern stets zusammen mit der Herrschaft Weinburg zu Lehen gegeben,¹² aber noch 1571 betonte der Landesfürst, daß Forst und Wildbann kein Stammlehen seien und nur in der vorgeschriebenen Beschränkung genutzt werden dürften.¹³ 1576 haben die Gebrüder Leysser Schloß und Herrschaft Weinburg

10) Urkunde 1511, VI. 3. Oetting. Abschr. in Hofschatzgewölbebücher, Serie 2, Bd. VI, f. 144 ff. STLRA.

11) Akt 1528, I. 14, Gran und 1529, XI. 24, Linz in I. Oe. Hofkammer, Sachabteilung Fasc. 5. STLRA.

12) Starzer: Lf. Lehen, Beiträge 33, Nr. 200-2. „Die Behülzung zum Gschloß nimbt man aus dem Wald Gallaunig“. Tauschakt Weinburg-Arnfels ca. 1570 in I. Oe. Hofkammer I. c.

13) Lehenbrief Ehg. Karls für Georg Leisser 1571, III. 28. Abschrift in Finanzprokuraturlehensserie Bd. 2, f. 314 ff. STLRA.

an Erzherzog Karl verkauft, darunter auch den „Forst am Galaunigk“ samt dem Wildbann.¹⁴ Anlässlich dieses abermaligen Übergangs von Weinburg in den direkten Besitz des Landesfürsten wurde über den Besitzstand des Schlosses ein neues Urbar aufgenommen.¹⁵ Es gibt sehr aufschlußreiche Nachrichten über die damaligen Zustände im Glauninger Forste. So saßen 1576 „im Galauning“ immer noch erst zwei Bauern, Andrä Galauninger (ein Acker und zwei Wiesen „im Galauning“) und Steffl des Galauninger Sohn (drei Acker und zwei Wiesen „im Galauning“), aber „die Örlinger“ (Bauern von Edla) hatten damals im Forste schon einen größeren Komplex Wiesen gerodet. Diese nutzten sie gemeinsam und dienten dafür 1 fl 4 ß Zins an die Herrschaft.¹⁶ Dieses neu entstandene Wiesenland ist zweifellos identisch mit dem heutigen Bergbauernweiler Küneck (Ried der Gemeinde Edla), der eine typische Rodungsinsel auf der Hochfläche des Glauningwaldes oberhalb des Dorfes Edla darstellt. Schließlich benutzten aber auch noch drei benachbarte Bauerndörfer den Forst alljährlich als Viehweide (Halt), wofür sie regelmäßig nach Weinburg den „Halthaber“ dienten. So die Wittmannsdorfer, die Edlaer und die Perbersdorfer.¹⁷ Letztere trieben ihr Vieh wohl in den Bereich des sogenannten Ober- und Niederperbersdorfberg, ein Zeichen, daß diese beiden Bergriede im 16. Jahrhundert noch ein Teil des Forstes Glauning gewesen sind. Der Forst hat also damals in ausgedehntem Maße als Waldweide für das bäuerliche Vieh gedient, was seinem Gedeihen sicherlich nicht zuträglich gewesen sein wird.

Nach 1576 ist der Forst Glauning endgültig aus dem Weinburger Urbar ausgeschieden worden. Schon bei der Anlage des neuen Urbars von 1576 ist er bezeichnenderweise nicht mehr in dieses aufgenommen worden,¹⁸ sondern verblieb unmittelbar in der Hand des Landesfürsten, der ihn seinem Forstamte „im Tobel“ einverleibte. So stand er nun von 1576 bis 1654 in direkter landesfürstlicher Verwaltung. Erst Kaiser Ferdinand III. hat dann 1654 den Forst samt dem Wildbann wieder weggegeben, indem er ihn der Gräfin Isabella v. Trautmannsdorf und nach deren Tode ihrem Gemahl Otto Ehrenreich schenkte. Leopold I. hat dann diese Schenkung am 10. Juli 1657 bestätigt.¹⁹ So wird es verständlich, daß es im Weinburger Urbar von 1658 bei der Auf-

zählung der Dominikalwälder heißt: „der Walt in Glauning — hat Otto Ehrenreich Graf v. Trautmannsdorf“.²⁰ Da dieser damals der Grundherr des Dominiums Rakitsch (Schloß Oberrakitsch im Murtales) gewesen, so gehörte der Forst seitdem zu dieser Grundherrschaft. Anlässlich der Versenkung von 1654 war der Forst mit einem Holzservitut belastet worden. Die Bauern des Dorfes Pichla (bei Brunnsee), die, wie schon geschil- dert, nach 1606 ihren Holzbezug im Sugaritzwalde verloren hatten, erhielten dafür 1654 vom Landesfürsten das Recht, jährlich 80 Klafter Holz aus dem Glauningwalde hacken zu dürfen gegen sechs fl jährlichen Zins. Dasselbe Recht ist um die gleiche Zeit auch acht damals in Glauning ansässigen Bergbauern zugestanden worden. Diese Holzservitute haben in der Folgezeit wesentlich zur Minderung des Waldbestandes beigetragen. Forst und Wildbann hat schließlich Kaiser Leopold I. neuerdings 1678 um 3000 fl an Graf Siegmund Ludwig v. Khuenburg verkauft.²¹ Dadurch ist der Forst Glauning in den Besitz der Herrschaft Brunnsee gelangt und so für immer ein Dominikalwald dieses Dominiums geworden.

Nähere Angaben über Größe und Zustand des nunmehrigen Dominikalwaldes bringt das 18. Jahrhundert. 1749 wird berichtet, der Glauningwald habe einen Umfang von eineinhalb Stunden im Umkreis, befinde sich in schlechtem Zustande und habe nur mehr den sechsten Teil an Holz von einst. Infolge der Holzservitute von Pichla und Glauning sei der Wald total ruiniert, sehr zum Schaden der Herrschaft.²² 1757 wird die flächenmäßige Größe des Dominikalwaldes schätzungsweise mit über 404 Joch beziffert. Er bestand damals noch zu Dreivierteln aus Buchen und Eichen und nur ein Viertel war weiches Holz. Dementsprechend wird die Umtriebszeit (Hiebreife für Brennholz) damals noch mit 120 Jahre angegeben. Als Servitut bestand der jährliche Brennholzbezug der Bauern von Pichla und Glauning.²³ Einen Einblick in die neuzeitlichen Besitzveränderungen des gesamten Waldbestandes auf der Hochfläche von Glauning gibt erst die trigonometrische Landaufnahme von 1820 bis 1825.²⁴ Sie zeigt, daß damals nur noch der Kern des einstigen Forstes Dominikalbesitz war, eine große unparzellierte Waldfläche von 450 Joch im Besitze der Herrschaft Brunnsee. Die Randgebiete dagegen

20) Stockurbare Fasc. 83, Nr. 197, f. 36b. STLA.

21) Archivregest des lamberg. Familienarchives in Beiträge 28, S. 160.

22) MK. Rakitsch, Kr. Graz, Akt Nr. 220. Bekenntnis-Tab. der hschfl. Realitäten 1749. STLA.

23) Josefin. Kataster Wittmannsdorf, Kr. Graz, Bezirk Weinburg, Nr. 7. Topograph. Beschreibung Ried 43. STLA.

24) Francisce. Kataster Wittmannsdorf, Nr. 619. STLA.

14) Urkunde Nr. 555e, Orig.-Pgt. STLA.

15) Urbar Weinburg 1576, Stockurbare Fasc. 83, Nr. 196. STLA.

16) Ebenda f. 9b.

17) Ebenda f. 16a: „Halthabern in Gallauning“.

18) Siehe die Tilgung im Urbar I. c. f. 29'f.

19) Bachofen-Hofer: Jagdgeschichte II, S. 153.

befinden sich durchwegs bereits im Besitze anrainender Bauern. So erscheinen am Westrande gegen das Ottersbachtal hin die Waldanteile des Dorfes Wittmannsdorf, daranschließend der Gemeinschaftswald von Au und endlich der Anteil des Kegelhofes. An letzteren schließt sich nach Süden zu der sogenannte Felleitenwald (Ried der Gemeinde Gosdorf) an, der teilweise noch immer bis an den Terrassenrand von Helfbrunn hinabreicht. Hier auf der Niederterrasse ist jedoch der Wald größtenteils gerodet und im Besitze der Ratschendorfer Bauern. Am weitesten greift hier die Rodung der Bauernhöfe „Schildhof“ und „Denk“ in den geschlossenen Waldbestand hinein. Daran schließt sich noch der Wald auf der Niederterrasse von Deutschgoritz, der größtenteils erst im 19. Jahrhundert abgeholzt worden ist. Die östlichen Randgebiete der Hochfläche, die gegen das Gnarsertal zu liegen, sind durchwegs im Besitze der dort liegenden Gemeinden Schrötten und Hofstätten. Diese Zerstückelung des Forstes ist in der Hauptsache im Zuge der Schöpfung der Steuergemeinden unter Josef II. erfolgt. Die Grundherrschaft veräußerte die Randgebiete ihres Dominikalwaldes an die örtlich angrenzenden Bauerngemeinden, wofür diese auf alle ihre bisherigen Weide- und Holzservituten im Herrschaftswalde verzichteten. Damit verblieb der Herrschaft nur mehr ein Bruchteil ihres bisherigen Waldbesitzes, aber der war nun für immer frei von allen fremden Ansprüchen, so daß er dann 1848 ohne weiteres zum reinen Privatbesitz zu werden vermochte. Ein Vorgang, wie er im 18. Jahrhundert allgemein bei Dominikalwäldern zu beobachten ist.

Im Glauningwalde sind allerdings einzelne Randstücke auch schon im Mittelalter abgesplittert worden. Nachweislich trifft dies für die Bergbauernhöfe in Glauning (Höfe Glauninger, Stoff und Jager) und Küneck zu, sowie für die Waldanteile der ältesten Talbauern von Au (Kern, Stefl und Platzer) und der großen mittelalterlichen Einzelhöfe Kegelhof und Schildhof. Mit ihnen begann der Angriff seitens der in den Tälern rings um das riesige öde Waldland siedelnden Bauern, um dasselbe von allen Seiten her aufzuschließen und zu roden. Eine Entwicklung, der trotz alles Widerstrebens der Grundherrschaften schließlich im 18. Jahrhundert ein voller Erfolg beschieden gewesen ist.